

verboten; dieses Verbot ist durch gut sichtbare Anschläge bekannt zu geben. Ebenso ist der Gebrauch von offenem Licht, soweit er nicht zur Inbetriebsetzung der Lichtquelle für den Projektionsapparat unumgänglich notwendig ist, zu verbieten.

**Eintritts-  
verbot.**

32. Der Zutritt zum Apparatraum ist unbefugten Personen durch Anschlag zu verbieten.

**Brennbare  
Flüssig-  
keiten.**

33. Bei Stofflichtapparaten vorhandene Behälter für brennbare Flüssigkeiten dürfen nur außerhalb des Apparatraums und Zuschauertraums an einem hierzu geeigneten Orte nachgefüllt werden, und zwar nur bei Tageslicht oder bei explosionsgefährdeter künstlicher Beleuchtung. Die Behälter dürfen erst in den Apparatraum zurückgebracht werden, nachdem die von den porösen Stoffen nicht aufgesaugte Flüssigkeit zurückgepumpt worden ist. Außer in diesen Behältern dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten in dem Apparatraum aufbewahrt werden.

**Ausgangs-  
türen und  
Gänge.**

34. Die Ausgangstüren und Gänge des Zuschauertraums sind während der Vorstellung stets frei zu halten.

**Sinweis- u.  
Warnungs-  
schilder.**

35. Alle Sinweis- und Warnungsschilder sind gut sichtbar anzubringen und mit deutlicher und haltbarer Schrift zu versehen.

## D. Vorübergehende Vorstellungen.

### I. Lichtbildervorstellungen auf Volksfesten, Schützenfesten und dergleichen.

36. Die Buden oder Zelte müssen von benachbarten durch einen mindestens 1,50 m breiten Zwischenraum getrennt sein.

Ein mindestens 2 m breiter Platz hat zwischen den Zuschauerbänken und dem Apparatraum zu verbleiben und ist derart abzuschließen, daß er von den Zuschauern nicht betreten werden kann.

### II. Lichtbildvorstellungen bei Vorträgen usw.

37. Bei Vereinsveranstaltungen, Vorträgen oder dergleichen sind kurze Lichtbildführungen gestattet, auch wenn kein besonders abgetrennter Raum für den Apparat vorhanden ist. Von den übrigen Vorschriften dieser Anlage kann je nach Sachlage gleichfalls Abstand genommen werden. Der Saal muß jedoch den Anforderungen an Versammlungsräume entsprechen und der Platz für den Apparat muß durch ein in mindestens 1 m Abstand zu ziehendes Seil oder eine Umwehrung abgetrennt sein.